

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7097

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7097 – zuzustimmen.

26.9.2024

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der stellv. Vorsitzende:

Ruben Rupp

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Drucksache 17/7097 – in seiner 34. Sitzung am 26. September 2024, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Allgemeine Aussprache

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende ruft eingangs in Erinnerung, dass zum Gesetzentwurf der Landesregierung ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage*) vorliege.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes begegne keinen Bedenken vonseiten seiner Fraktion. Es sei sicher sinnvoll, die Digitalisierung auch in diesem Bereich voranzutreiben, und insoweit sei das Vorhaben sinnvoll. Wenn er es richtig wahrgenommen habe, hätten auch die zum Gesetzentwurf Angehörten keinerlei Bedenken vorgetragen. Es gebe allenfalls Vorschläge in Bezug auf die Verlängerung der Begründungsfrist; darauf müsse an dieser Stelle aus seiner Sicht jedoch nicht näher eingegangen werden.

Zum vorliegenden Änderungsantrag äußert er, im Koalitionsvertrag sei vereinbart worden, den Verfassungsgerichtshof des Landes krisenresilienter gestalten zu wollen. Dieses Vorhaben sei im Interesse aller demokratischer Fraktionen. Vor diesem Hintergrund begehre seine Fraktion, dass die Besetzung der Richterstellen auf eine

Ausgegeben: 1.10.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

breitere Legitimation gestellt werden sollte und deshalb eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen werden sollte. Derzeit sei noch eine einfache Mehrheit ausreichend.

Im Übrigen werde auch auf der Bundesebene eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen. Es wäre zwar möglich, diese Vorgabe mit einer einfachen Mehrheit wieder zu verändern, doch gleichwohl sei eine Zweidrittelmehrheit sinnvoll, weil es eine Warnfunktion hätte, wenn zu einer einfachen Mehrheit zurückgekehrt würde, was sicherlich zu einem Aufschrei in der Bevölkerung führen würde. Ferner sehe seine Fraktion in dem beabsichtigten Schritt eine erste Möglichkeit für eine Konzeptionalisierung bei dieser Thematik, was sicherlich die langfristige Lösung sei. Wie auch der Anwaltsverband Baden-Württemberg jüngst in einem Schreiben an die Mitglieder des Ständigen Ausschusses formuliert habe, sollte der Landtag hier vorausgehen und ein klares Zeichen setzen. Vor diesem Hintergrund sei der vorliegende Änderungsantrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll und richtig, wohl wissend, dass es sich hierbei um einen ersten Schritt zu einer Konzeptionalisierung handle.

Angesichts dessen, dass die jüngsten Wahlen gezeigt hätten, dass durchaus auch die Möglichkeit einer Blockade bestehe, sehe der Änderungsantrag ferner vor, einen Blockadelösungsmechanismus für den Fall zu etablieren, dass drei Wahlen nicht erfolgreich verliefen. In einem solchen Fall solle auf Vorschläge aus dem Verfassungsgerichtshof eine Wahl mit einfacher Mehrheit möglich sein.

Aus den genannten Gründen bitte er namens der Antragsteller gerade auch wegen des Ziels, den Verfassungsgerichtshof krisenresilienter aufstellen zu wollen, um Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag seiner Fraktion.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE teilt mit, auch vonseiten der Abgeordneten ihrer Fraktion bestünden gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung in der vorgelegten Form keine Einwände. Ihre Fraktion werde diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Nicht zustimmen werde ihre Fraktion in der laufenden Sitzung dem vorliegenden Änderungsantrag. Sie sehe zwar durchaus, dass es geboten und wichtig sei, sich über diese Thematik Gedanken zu machen, was derzeit sowohl durch das zuständige Bundesministerium als auch durch die Bund-Länder-Konferenzen geschehe, sie glaube jedoch nicht, dass es geboten sei, einem so kurzfristig eingereichten Änderungsantrag, ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte, ihn inhaltlich sorgfältig zu prüfen, in der laufenden Sitzung zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, nach Auffassung seiner Fraktion helfe die Festlegung einer Zweidrittelmehrheit in einer einfachgesetzlichen Regelung nicht weiter. Das Argument, dass eine Regelung mit einer Zweidrittelmehrheit eine Warnfunktion hätte, habe er verstanden; nach seiner Auffassung bestehe jedoch Bedarf, sich ernsthaft und gern auch gemeinsam darüber zu unterhalten, wie der Verfassungsgerichtshof wirklich so geschützt werden könne, damit er nicht einfachgesetzlich vorgenommenen Veränderungen unterliege. Deshalb finde der Änderungsantrag keine Zustimmung seiner Fraktion. Seine Fraktion freue sich jedoch auf den inhaltlichen Austausch über mögliche Wege, um den Schutz des Verfassungsgerichtshofs zu verbessern.

Weiter führt er aus, er habe es als Abgeordneter immer sehr geschätzt, wenn der Anwaltsverein sich in einer Stellungnahme zu einem Verfahren äußere, und die Hinweise des Anwaltsvereins immer als sehr hilfreich und nachdenkenswert wahrgenommen. Wenn nun das Staatsministerium im Prinzip einfach darüber hinweggehe, halte er dies vom Stil und Umgang her für völlig unpassend und halte dies auch ein Stück weit für einen Affront in diesem Beteiligungsprozess. Denn der ganze Beteiligungsprozess mit Anhörungen und der Vorlage von Stellungnahmen mache keinen Sinn, wenn das, was eingebracht worden sei, nicht gewürdigt werde. Beispielsweise hätte im konkreten Fall über die vorgeschlagene Fristverlängerung von einem Monat auf zwei Monate diskutiert werden können; er hätte sich gewünscht, dass das Staatsministerium den Partnern im anwaltlichen Beruf mit offenem Visier entgegengetreten wäre und eine Kommunikation und Bewertung ermöglicht hätte. Er hätte gern bereits vor der ersten Lesung ein Signal der Landesregierung vernommen, dass sie dazu Stellung nehmen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD teilt mit, auch seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen. Er sei notwendig und trage der Digitalisierung Rechnung.

Dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP hingegen könne seine Fraktion leider nicht näher treten. Denn seine Fraktion sei der Auffassung, dass das gegenwärtige Verfassungsgerichtshofsgesetz überarbeitet werden müsste, um dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit Rechnung zu tragen. Denn insbesondere in Bezug auf die Besetzungsfristen und die Amtszeiten gebe es in Baden-Württemberg im bundesrepublikanischen Vergleich eine eher ungewöhnliche Regelung. Er verweise darauf, dass in Bayern die Amtszeit der Verfassungsrichter mit der Amtszeit des Landtags identisch sei, sodass dort nach dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit vorgegangen werden könne.

Kritisch würden die Abgeordneten seiner Fraktion es auch sehen, wenn in der Folge von freien, demokratischen, geheimen und gleichen Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Wahlergebnisse Gesetzesinitiativen gestartet würden. Dies sollte nicht der Fall sein. Vielmehr müsse, wenn der Bürger, der oberste Souverän, entschieden habe, dieser Wille auch umgesetzt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU teilt mit, die Position seiner Fraktion decke sich mit der der Fraktion GRÜNE, welche bereits dargelegt worden sei.

Der stellvertretende Vorsitzende stellt fest, es gebe keine weiteren Wortmeldungen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt daraufhin an, ihn interessiere, ob sich das Staatsministerium in der laufenden Sitzung zum Schreiben des Deutschen Anwaltsvereins äußern wolle oder ob es die Kritik einfach so zur Kenntnis nehme und sie auch in dieser Form übergehe.

Der Staatsminister erklärt, er könne die Frage und die Kritik im Moment nicht nachvollziehen, weil ihm der Vorgang nicht bekannt sei. Er gehe davon aus, dass einer seiner Mitarbeiter die Frage beantworten könne; ansonsten würde er die Antwort nachliefern.

Ein Vertreter des Staatsministeriums gibt bekannt, die Kritik, die der Anwaltsverein im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geäußert gehabt habe, habe das Staatsministerium natürlich berücksichtigt und habe dazu auch Stellung genommen. Das Staatsministerium sei auch im Austausch mit dem Anwaltsverein gestanden.

Das neue Schreiben des Anwaltsvereins in Bezug auf die Änderungen zur Stärkung des Verfassungsgerichtshofs sei nach seiner Erinnerung jedoch erst vor rund einer Woche im Staatsministerium eingegangen. Die Darlegungen würden selbstverständlich geprüft, jedoch in der gebotenen Art und Weise. Sie hätten zu tun mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum wehrhaften Rechtsstaat. Nach abgeschlossener Prüfung werde das Staatsministerium entsprechend vorgehen.

Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage*) wird bei Zustimmung der FDP/DVP mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an das Plenum einstimmig, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzustimmen.

30.9.2024

Weber

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

**Zu TOP 1
34. StändA/26.9.2024**

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7097**

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Artikel 68 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Verfassung zu wählenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden für jede Gruppe gesondert gewählt. Zum Mitglied ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtags auf sich vereinigt. Hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, legen die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs dem Landtag drei Vorschläge vor; gewählt ist, wer aus diesen Vorschlägen die meisten Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn mehr als zwei Bewerber zur Wahl standen, andernfalls entscheidet das Los.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.“

e) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

18.9.2024

Dr. Rülke, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Allgemein:

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg tritt als höchstes Gericht der Judikative im Land als Verfassungsorgan neben den Landtag und die Landesregierung. Er wacht über die Einhaltung der Landesverfassung und die Gewährleistung der in ihr verbürgten Grundrechte und ist in dieser Funktion von zentraler Bedeutung für die Integrität des demokratischen Rechtsstaats.

Es ist vor diesem Hintergrund geboten, die Richterwahl auf eine Grundlage zu stellen, die einen breiten, überparteilichen Konsens sicherstellt und verhindert, dass künftige Landesregierungen – wie bisher rechtlich möglich – die Besetzung des Verfassungsgerichtshofs allein mit einfacher Regierungsmehrheit bestimmen können, wie dies in vielen anderen Ländern und auch beim Bundesverfassungsgericht schon der Fall ist. Zu diesem Zweck soll für die Richterwahl künftig eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich sein.

Zugleich ist aber mit Blick auf die verfassungspolitischen Verwerfungen in Ungarn, Polen und Israel Sorge dafür zu tragen, dass nicht eine Minderheit des Landtags die ordnungsgemäße Besetzung und damit die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs dauerhaft stört, indem sie eine Nachwahl mittels der dann möglichen Sperrminorität von einem Drittel der Stimmen blockiert. Zu diesem Zweck ist ein Ersatzwahlverfahren für den Fall zu regeln, dass über einen längeren Zeitraum eine Richterwahl nicht zustandekommt, wie dies derzeit auch auf Bundesebene für das Bundesverfassungsgericht diskutiert und angegangen wird. So soll nach einer gemeinsamen Verlautbarung der Bundestagsfraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP das Wahlrecht nach Ablauf von drei Monaten auf den Bundesrat übergehen, wenn im Bundestag eine Mehrheit nicht zustandekommt.

Da der Landtag von Baden-Württemberg keine zweite Kammer kennt, ist ein Blockadelösungsmechanismus in gleicher Form im Land nicht möglich. Stattdessen soll künftig nach Ablauf von drei Monaten ohne ordnungsgemäße Wahl eines Landesverfassungsrichters der VerfGH dem Landtag mindestens drei Kandidaten vorschlagen, von denen dann derjenige mit den meisten Stimmen gewählt ist. Auf diese Weise ist sowohl die demokratische Legitimation der Verfassungsrichter als auch deren überparteiliche Auswahl gewahrt.

Einzelbegründung zu § 2:

Zu den bisherigen Absätzen 1 und 2:

Die bisherigen Regelungen in Absatz 1 zur erstmaligen Wahl und Besetzung des Verfassungsgerichtshofs sind seit dessen Errichtung im Jahr 1953 (damals: Staatsgerichtshof) lediglich von rechtshistorischem Interesse und können ersatzlos gestrichen werden.

Die bisherigen Regelungen in Absatz 2 gehen im neuen Absatz 1 auf oder sind aufgrund der neuen Mehrheitserfordernisse hinfällig.

Zum neuen Absatz 1:

Satz 1 ordnet zunächst einen Gleichlauf des Wahlverfahrens bei regulärem Ablauf der Amtszeit (Artikel 68 Absatz 3 Satz 3 LV) oder vorzeitigem Ausscheiden eines Richters (Artikel 68 Absatz 3 Satz 4 LV) an, wie dies auch im bisherigen Absatz 2 der Fall ist.

Satz 2 bestimmt, dass ein Kandidat in beiden Fällen künftig eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten muss; diese Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen muss zugleich mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Landtags umfassen.

Satz 3 regelt einen sogenannten Blockadelösungsmechanismus zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Besetzung und damit der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs. In dem Fall, dass innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der

Amtszeit oder dem vorläufigen Ausscheiden eines Richters keine ordnungsgemäße Nachwahl mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustandekommt, schlagen die verbliebenen Richter des VerfGH gemeinsam dem Landtagspräsidenten mindestens drei Kandidaten vor, aus denen der Landtag dann einen Kandidaten mit relativer Mehrheit auswählt. Haben bei dieser Wahl mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl erhalten, entscheidet das Los (Satz 4).

Zu den bisherigen Absätzen 3 bis 5:

Diese Regelungen bleiben inhaltlich unverändert. Es finden lediglich Anpassungen statt, die sich aus der Aufhebung von Absatz 2 ergeben.